

Begründung
zur
**1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 28 „Mintraching West II“**

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Mintraching West II“ ist seit März 1977 rechtskräftig. Der Umgriff ist ringförmig und umgibt das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Mintraching West III“.

Um eine zweite Zufahrtsmöglichkeit zum neuen Baugebiet BBP Nr. 54 zu schaffen, soll der im Bebauungsplan „Mintraching West II“ vom Hirtenweg in Richtung Osten abgehende Weg von 3,5 m auf 6,5 m verbreitert werden. Diese zweite Zufahrtsmöglichkeit ist erforderlich, um eine übermäßige Belastung des Schusterweges durch Zufahrtsverkehr zu vermeiden.

Die Straße soll in der Gestaltung an die Erschließungsstraße des BBP Nr. 54 angepaßt werden, d.h. mit 3,50 m breiter Fahrbahn und Mehrzweckstreifen etc. ausgebaut werden.

Das südlich der verbreiterten Straße liegende Grundstück wurde entsprechend der Situation neu beplant.

Das Gebiet der 1. Änderung ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch das Grundstück Fl.Nr. 1960/5 (Teil),
im Westen durch das Grundstück Fl.Nr. 1959/4 (Teil, Hirtenweg),
im Süden durch das Grundstück Fl.Nr. 1960/2 und
im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 1960/3 (Teil), jeweils Gemarkung Neufahrn.

Das Änderungsgebiet umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 1960/5 (Teil), Gemarkung Neufahrn.

Hinweis:

Die Vorschriften zum Brandschutz sind zu beachten, insbesondere Art. 16 und Art. 29 ff Bayerische Bauordnung und Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

04. Oktober 1995
11. Dezember 1995
Gemeinde Neufahrn